

**74 202 01      Hausordnung Turnhallen**

Mitteilungsblatt

Hausordnung für die Benutzung der  
Turnhallen der Stadt Alsdorf vom  
23.06.1983

30 - 18.08.1983

Hausordnung für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Alsdorf

- 1.) Die Stadt Alsdorf überlässt Vereinen und Verbänden - im nachfolgenden "Nutzer" genannt - die Turnhallen und Geräte zur Benutzung für Übungszwecke in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich in das Belegungs- und Mängelbuch einzutragen.
- 2.) Die Übungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt. Sie sind so zeitig zu benennen, daß die Hallen spätestens um 22 Uhr geschlossen werden können. Über diese Zeit hinaus oder außerhalb der festgesetzten Zeiten können die Hallen zur Vorbereitung von besonderen Veranstaltungen nicht mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters benutzt werden. Zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen müssen die Übungsstunden ausfallen. Um den Ausfall der Übungsstunden auf ein Mindestmaß zu beschränken werden Sonderveranstaltungen in der Regel samstags und sonntags durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 3.) In den Sommerferien werden die Turnhallen zwecks gründlicher Reinigung für die Dauer von fünf Wochen gesperrt.  
Während der Weihnachtsferien werden die Hallen nicht beheizt. Den Veranstaltern steht es jedoch frei, die Hallen zu benutzen, wobei die Stadt Alsdorf Ersatzansprüche für evtl. eintretende gesundheitliche Schäden ablehnt.
- 4.) Den Nutzern steht die Benutzung der Hallen, der Geräte, der Umkleieräume sowie der Wasch- und Toilettenanlagen jeweils entsprechend dem Nutzungsvertrag oder der Einzelgenehmigung zu.
- 5.) Die Nutzer sind zu pfleglicher Behandlung der Räume und Geräte und zu größter Sauberkeit verpflichtet. Jede Beschmutzung des Fußbodens, der Geräte und der Wände ist zu vermeiden. Abfälle, Papier usw. sind in den Papierkorb zu werfen. Übermäßige Verschmutzungen sind sofort durch den Nutzer zu beseitigen.
- 6.) Die Ausgabe von Getränken und das Rauchen in den Hallen und in den Nebenräumen sind verboten.
- 7.) Die Hallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe in Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden.
- 8.) Die Hallen, Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
- 9.) Vereinseigene Geräte sind - mit Genehmigung des Bürgermeisters - an den dazu bestimmten Stellen unterzubringen. Sie dürfen den Sportbetrieb weder stören noch gefährden.

- 10.) Nach der Benutzung sind alle benutzten Geräte einschließlich der Recks wieder an ihren Platz zu schaffen.
- 11.) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
- 12.) Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen etc. dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- 13.) Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- 14.) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
- 15.) Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von den vom Nutzer bestimmten Personen bedient werden. Diese Personen haben dafür zu sorgen, daß beim Verlassen der Halle die Beleuchtungsvorrichtungen abgeschaltet werden.
- 16.) Unnötiges Lärmen und Toben, Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen, sowie Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen sind zu vermeiden.
- 17.) Die Übungsleiter haben laufend auf die Sicherheit der Geräte zu achten.
- 18.) Das Entleihen von Geräten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- 19.) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Übungen und Veranstaltungen jederzeit gestattet; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 20.) Bezüglich der Haftung wird auf den jeweiligen Nutzungsvertrag verwiesen.